

Ja – Mitglied werden.

Ich möchte ab [] Mitglied der Gewerkschaft NGG werden und erkenne die g ltige Satzung an!

Nachname weiblich männlich

Vorname

Postleitzahl/Ort Telefon/Hand

Stra ße und Hausnummer Staatsangehörigkeit

E-Mail geb.

Beschäftigt als

Betrieb (Name, PLZ, Ort)

in Ausbildung von bis

Eine Kündigung muss spätestens sechs Wochen zum Quartalsabschluss bei der zuständigen NGG-Region schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Der Monatsbeitrag beträgt 1 Prozent des jeweiligen monatlichen Bruttotarifeinkommens.
Mein monatliches Bruttotarifeinkommen beträgt €

Einzugsermächtigung
Hiermit ermächtige ich die NGG, den jeweiligen satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf von meinem Konto abzubuchen.

Kontonummer Bankleitzahl

Bank/Sparkasse Ort

Meinen Beitrag entrichte ich:
 monatlich vierteljährlich

Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: Die NGG sichert zu, dass diese Daten nicht an andere gewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden.

Ort, Datum Unterschrift

Ausfüllen, ausschneiden und entweder per Post zur NGG senden oder deinen zuständigen Jugendsekretär rinnen geben.



Das wollen wir Die jungeNGG setzt sich ein für

- eine gute und zukunftsfähige Ausbildung
- gleiche Ausbildungschancen für alle
- ein Ende der Dumpinglöhne
- für einen gesetzlichen Mindestlohn!
- soziale Sicherheit und Schutz der Menschenwürde für alle
- internationale Solidarität aller Beschäftigten
- eine faire Gesellschaft mit gleichen Rechten für alle – unabhängig von Herkunft, Religion oder sexueller Orientierung

Mach mit! Entscheide dich, für deine Überzeugung einzustehen. Gemeinsam mit uns und den anderen Gewerkschaften.

Viele zusätzliche Informationen gibt es auf unserer Internetseite:



www.junge-ngg.net

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
NGG Hauptverwaltung
Haubachstr. 76
22765 Hamburg
hv.jugend@ngg.net



OHNE **DICH** FEHLT
UNS WAS!

Klartext in Sachen Arbeitszeit Minusstunden Mehrarbeit



Verantwortlich: Gewerkschaft NGG · Hauptverwaltung Hamburg · Referat jungeNGG, Joachim Langecker · Gestaltung/Druck: pb/dmucktechnik · gefördert mit Mitteln des BMFSFJ, 3/08

OHNE **DICH** FEHLT
UNS WAS!

Es geht um deine Zeit

Heute kürzer, morgen länger arbeiten – je nach Arbeitsanfall. Gut für deinen Betrieb. Aber auch für dich? Sicher nicht. Schließlich hast du auch deine eigene Planung.

Als Azubi hast du ein Recht auf feste Arbeitszeiten. So sieht es das Berufsbildungsgesetz vor. Und laut Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Azubis unter 18 sowieso nicht länger als 8 Stunden arbeiten. Wer älter ist, darf höchstens 10 Stunden ran (lt. Arbeitszeitgesetz). Gut zu wissen, wenn es mal Probleme gibt.

Also: Was tun bei Minusstunden oder Mehrarbeit? Als Erstes: weiterlesen.

Minusstunden

Du kannst dann schon mal gehen...

Du kennst das: Gerade ist wenig zu tun und du wirst zwei Stunden vor Feierabend nach Hause geschickt. Das kann ganz nett sein – heißt aber meist: Wenn das nächste Mal die Hütte brennt, musst du länger bleiben und die Minusstunden ausgleichen. Ob es dir passt oder nicht.

In manchen Betrieben ist das gängige Praxis. Und wenn sich viele Minusstunden angesammelt haben, musst du vielleicht sogar an einem freien Tag kommen. Korrekt? Nein. Denn das Gesetz sagt:

Minusstunden gibt es nicht.

Im Berufsbildungsgesetz (BBlG) steht: Die Dauer der täglichen Ausbildungszeit muss vertraglich festgelegt werden. In den meisten Ausbildungsverträgen sind 8 Stunden vereinbart, manchmal 7,6 Stunden, wenn der Tarifvertrag angewendet wird. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, sich an die vereinbarte Zeit zu halten. Nur in Ausnahmen darf sie verkürzt werden, vorausgesetzt deine Ausbildung leidet nicht darunter. Und: Minusstunden entstehen dann nicht! Schließlich kannst du nichts dafür.

Was du tun kannst

Wenn auch dein Ausbildungsbetrieb gern die Minusstunden-Schiene fährt, dann stell schriftlich klar: Du bestehst auf die Einhaltung der Ausbildungszeit. Die einzige rechtlich zulässige Verkürzung deiner täglichen Ausbildung ist der Ausgleich für Mehrarbeit.



Mehrarbeit

Arbeiten, solange Gäste da sind

In der Gastronomie fast Standard: Das Arbeitsende wird von den Gästen bestimmt, und das kann ewig dauern.

Trotzdem: Du hast Anspruch auf einen pünktlichen Feierabend. Und wenn sich Überstunden absolut nicht vermeiden lassen, dann müssen sie deiner Ausbildung dienen – zu wenig Personal ist kein ausreichender Grund!

Ausgleich für Mehrarbeit

Richtig schlimm wird es mit der Mehrarbeit, wenn sie nicht angemessen oder gar nicht ausgeglichen wird. Denn das Berufsbildungsgesetz (BBlG) sagt: »Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.« – Wir empfehlen Freizeitausgleich. Er lohnt sich bei der niedrigen Ausbildungsvergütung mehr.

Was du tun kannst

Ganz wichtig: Schreib jeden Tag in dein Berichtsheft, wie viele Stunden du gearbeitet hast. Dann sieht es der Ausbilder und muss es auch abzeichnen. Eigentlich sollte der Arbeitgeber deine Stunden dokumentieren, aber das passiert selten. Deine Aufzeichnungen beweisen, dass deine Forderungen nach Ausgleich berechtigt sind.

Anspruch auf Ausgleich gut zu wissen

Der Ausgleich für Mehrarbeit muss höher sein als die Mehrarbeit selbst. Wie hoch genau? Das hängt vom jeweiligen Tarifvertrag ab. Der Manteltarifvertrag für die Berliner Gastronomie sieht zum Beispiel 33 Prozent Zuschlag vor. Will sagen: drei Stunden Mehr-

arbeit = vier Stunden Freizeitausgleich. Wenn kein Tarifvertrag gilt, regelt das BBlG den Zuschlag. Er darf nicht weniger als 80 Prozent tarifvertraglichen Zuschlags betragen.

Frag nach bei deiner jungen NGG: Welcher Zuschlag gilt für dich?

